



# Durchführungsbestimmungen zur Schiedsrichter-anwärter-Ausbildung

Stand: April 2017

Die Schiedsrichter-Anwärter-Ausbildung gliedert sich in fünf Abschnitte:

## 1. „Eignungsgespräch“

Nach der Anmeldung auf der Verbandsgeschäftsstelle wird mit dem Schiedsrichter-Anwärter auf Kreisebene ein Gespräch geführt, in dessen Verlauf dem Anwärter die Rechte und Pflichten als Schiedsrichter dargestellt und die persönlichen Voraussetzungen besprochen werden. Dieses Gespräch findet auf der Grundlage des vom VSchA beschlossenen Leitfadens statt.

*(verantwortlich auf Kreisebene: KSO)*

## 2. Regeltheoretische Ausbildung

In 16 Lerneinheiten werden die Fußballregeln vermittelt. Am Ende steht die theoretische Anwärterprüfung. Mit deren Bestehen zählt der Anwärter, wie bisher auch, auf das SR-Soll seines Vereins gem. § 3 SpO.

*(verantwortlich: VLw, VSchA)*

## 3. Praktische Ausbildung

Auf Kreisebene findet zeitnah nach der theoretischen Prüfung, d. h. innerhalb von zwei Wochen, auf einem zentral gelegenen Sportgelände die praktische Ausbildung in einem Umfang von 3 - 4 Lerneinheiten statt. Je nach der Anzahl der auszubildenden Anwärter können benachbarte Kreise hierbei in sinnvoller Weise zusammenarbeiten. Grundlage hierzu ist das vom Verbandslehrwart entwickelte Modul „Praktische SR-Ausbildung“.

*(verantwortlich: KLw, NwRef)*

## 4. Erste Schiedsrichtereinsätze mit „Patenbegleitung“

Die neu ausgebildeten SR sollen grundsätzlich die ersten 3 Spiele in Begleitung eines Paten leiten. Für die Stellung, Auswahl und Ansetzung der Paten sind die Kreise verantwortlich. Die Paten sollen einmal jährlich – analog zu den Verbandsbeobachtern – auf Verbandsebene durch den VSchA geschult werden.

Vergütung für Paten: 10,-€ pro Einsatz + max. 15,-€ Fahrtkosten

*(verantwortlich: Ansetzer, NwRef)*

## 5. Abschluss der Ausbildung – Übergabe des SR-Ausweis

Nach Absolvierung aller Ausbildungsabschnitte bestätigt der KSO den erfolgreichen Abschluss der ca. halbjährlichen „Probezeit“. Der SR-Ausweis wird anschließend öffentlichkeitswirksam überreicht. Sollte ein erfolgreicher Abschluss nicht vom KSO bestätigt werden können, entscheidet der VSchA auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 und § 22 SchiriO FVR.

*(verantwortlich: VSchA, KSO)*